

Merkblatt zum Führen eines ordnungsmäßigen Fahrtenbuchs

Bitte beachten Sie beim Führen Ihres Fahrtenbuchs die nachfolgend aufgeführten Punkte, damit es im Fall einer Betriebsprüfung gar nicht erst zu Problemen mit der Anerkennung kommen kann. Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Zitate aus den Vorgaben der Finanzbehörden sind durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Es gibt keine allgemeine Zertifizierung oder Zulassung von elektronischen Fahrtenbüchern bzw. Fahrtenbuchprogrammen durch die Finanzverwaltung. „Die Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist, kann deshalb immer nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen.“

Die technischen Voraussetzungen zur Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs werden durch unser Produkt Euro-Fahrtenbuch erfüllt. Die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs als ordnungsgemäß setzt jedoch auch voraus, dass die Hard- und Software ordnungsgemäß bedient werden, das Fahrtenbuch zeitnah und lückenlos geführt wird und hinterher alle von der Finanzverwaltung geforderten Angaben enthält.

Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden

Nach aktueller deutscher Rechtslage ist ein Fahrtenbuch jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn dieses **innerhalb von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt** geführt wird. Dabei müssen die Fahrten mit allen erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch gebucht werden. Der Buchungszeitpunkt wird von der Software Euro-Fahrtenbuch gespeichert und kann später durch Ausgabe eines Buchungsprotokolls nachvollzogen werden.

Alle geforderten Angaben müssen enthalten sein

„Das Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen.“ „Für die Aufzeichnung von Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.“

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hat neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner aufzuführen. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der konkrete Gegenstand der dienstlichen Verrichtung anzugeben.

Wird das Fahrtenbuch nicht aus steuerlichen Gründen geführt, sondern weil dies dem Fahrzeughalter nach Verstößen gegen Verkehrsvorschriften nach §31a StVZO angeordnet wurde, sind Datum und Uhrzeit bei Beginn jeder einzelnen Fahrt aufzuzeichnen.

Das Fahrtenbuch muss lückenlos und fortlaufend geführt werden

Die erfassten Fahrten müssen „einschließlich des an ihrem Ende erreichten

Gesamtkilometerstandes im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden.“

Grundsätzlich ist dabei **jede einzelne berufliche Fahrt** für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand aufzuzeichnen. „Besteht allerdings eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammengefassten Eintragung verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.“ Wenn jedoch der berufliche Einsatz durch eine private Verwendung des Fahrzeugs unterbrochen wird, ist im Fahrtenbuch der bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichte Kilometerstand zu dokumentieren.

Bei Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben. „Die Angabe des Datums ist - im Gegensatz zu beruflichen Fahrten - nicht vorgesehen. Da die beruflich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen sind, ergeben sich die Daten der Privatfahrten (zumindest der Zeitraum) regelmäßig aus dem Zusammenhang der Eintragungen. Nur wenn die privat zurückgelegten Fahrtstrecken im fortlaufenden Zusammenhang der durchgeführten Fahrten im Fahrtenbuch nachgewiesen werden, können die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes elektronisches Fahrtenbuch erfüllt werden. Das gilt auch z.B. für das Ausschalten des GPS-Moduls des Bordcomputers.“

Aufbewahrungsfristen müssen eingehalten werden

„Bestehen außersteuerliche oder steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen und sind die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden (z.B. elektronisches Fahrtenbuch), so hat die Finanzverwaltung ein Datenzugriffsrecht auf diese digitalen Unterlagen (§147 Abs. 6 AO). Besteht ein Datenzugriffsrecht auf ein elektronisches Fahrtenbuch, muss auch die maschinelle Auswertbarkeit der Fahrtenbuchdaten nach §147 Abs. 2 AO gewährleistet sein.

Das bedeutet, dass nicht nur der Ausdruck des Fahrtenbuchs auf Papier, sondern auch die Daten der Software für die Dauer der entsprechenden Aufbewahrungsfristen zur Verfügung stehen müssen. Achten Sie daher auf regelmäßige Datensicherungen und speichern Sie Kopien der Sicherungen auch auf externen Datenträgern.

GPS-bedingte Abweichungen: Der Tachostand ist zu dokumentieren

„Bei einem elektronischen Fahrtenbuch ist die GPS-Ermittlung der Fahrtstrecken und die dadurch entstehende Abweichung vom Tachostand des Fahrzeugs grundsätzlich unbedenklich. Allerdings sollte der tatsächliche Tachostand im Halbjahres- oder Jahresabstand dokumentiert werden.“

Das Euro-Fahrtenbuch verfügt hierzu über eine Funktion „Tachoabgleich“. Dabei wird für jede Fahrtart im Zeitraum, in dem die Abweichung entstanden ist, eine Ausgleichsbuchung im Fahrtenbuch erzeugt, die den tatsächlichen Tachostand des Fahrzeugs im Fahrtenbuch wieder herstellt.